

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 389

KANONISCHER SCHADENSERSATZ- UND STRAFPROZESS. MIT BESONDEREM BLICK AUF DIE STELLUNG DER OPFER.

von Burkhard Josef Berkmann

1. MÖGLICHKEITEN EINES OPFERSCHUTZES

Verschiedene Wege sind denkbar, um Opfer von Straftaten in prozessualer Hinsicht zu schützen. Historisch betrachtet, mussten Opfer oder ihre Verwandte Delikte selbst ahnden. Dagegen ist es als Fortschritt in der Rechtsentwicklung zu begrüßen, dass die Strafverfolgung einem öffentlichen Ankläger übertragen wurde. Dadurch wurde sie objektiver und von Rachegeleuten entlastet¹. Sie hing nicht weiter von der Willensstärke und dem Durchsetzungsvermögen des Opfers ab². Zugleich wurde dieses geschützt, indem es aus der vordersten Front des Rechtsstreits genommen wurde. Neuerdings mehren sich hingegen Stimmen, die einen höheren Schutz des Opfers gerade dadurch anstreben, dass ihm im Strafprozess wieder eine Parteistellung eingeräumt wird. Wie dies zu bewerten ist, hängt davon ab, welche Rechte ihm konkret verliehen werden sollen. Eine volle Parteistellung bringt aber auch die Beweislast und das Prozessrisiko mit sich.

Die kirchliche Rechtsordnung kennt diesbezüglich wenige Instrumente. Einzelne Rechte³ werden Opfern, insbesondere bei Sexualdelikten,⁴ schon nach geltendem Recht gewährt. Darüber hinaus eröffnet c. 1596 § 1 CIC jedem, der ein rechtliches Interesse hat, die Möglichkeit, einem Rechtsstreit beizutreten. Zum

1 Vgl. MONTINI, G. P., La struttura del processo penale giudiziale canonico: QDE 35 (2022) 357-377, 366 f.

2 Vgl. REHAK, M., Rezeption oder Nichtrezeption der Betroffenenperspektive im kirchlichen Strafrecht: Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität. Münster 2023, 177-216, 191.

3 Eine Darstellung solcher Rechte findet sich bei MONTINI, *Struttura* (s. Anm. 1), 368-370.

4 Z.B. BURGUN, C., *Réflexions à l'occasion de la création du futur tribunal canonique pénal national*: Danto, L. (Hrsg.), *Personne, droit et justice: la contribution du droit canonique dans l'expérience juridique contemporaine*. Paris 2024, 335-350, 342 f.; SCICLUNA, C. J., *The Rights of Victims in Canonical Penal Processes*: PerRCan 109 (2020) 493-503, 495 und 498.

einen kann er Nebenintervenient werden, um einer Streitpartei zu helfen. Im Strafprozess läge es nahe, dass er dem Kirchenanwalt hilft. Obwohl dieser das nicht brauchen wird,⁵ könnte es ein Bedürfnis des Opfers sein. Das Opfer könnte zudem ein rechtliches Interesse daran haben, Herabwürdigungen und Falschdarstellungen durch den Beschuldigten zu korrigieren⁶. Zum anderen kann er Partei werden, die ihr eigenes Recht verteidigt. Es sind vielfältige Rechte des Opfers denkbar, die mit einer Straftat zusammenhängen: Recht auf Leben, Würde und Freiheit (Titel VI vor c. 1397) sowie den guten Ruf (c. 220 CIC)⁷. Unter diesen Rechten ist das Recht auf Schadensersatz von besonderer Bedeutung.

Folgerichtig ermöglicht c. 1729 § 1 CIC unter Verweis auf c. 1596 CIC, dass der Geschädigte im Strafprozess die Streitklage auf Schadensersatz stellen kann. Damit erhält er Parteistellung⁸. Inwiefern darin ein Schutz des Opfers gesehen werden kann, wird im vorliegenden Artikel untersucht.⁹

2. UNTERSCHIED ZWISCHEN SCHADENSERSATZ UND BESTRAFUNG

Zunächst sind Straf- und Schadensersatzrecht voneinander zu unterscheiden. Das ist ein Prinzip, das sich in der kontinentaleuropäischen Rechtsentwicklung

- 5 Die Stellung des Kirchenanwalts ist zwar besonders gegenüber dem Ordinarius zu schwach ausgestaltet, vgl. Bamberg, A., *Causes pénales et bien public. Pour une révision du rôle du promoteur de justice*: D'Arienzo, M. / Buonomo, V. / Échappé, O. (Hrsg.), *Lex rationis ordinatio. Studi in onore di Patrick Valdrini*. Cosenza 2022, 151-162, 157; BERKMANN, B. J., *Gewaltenteilung in der Kirche – Chancen und Grenzen eines Reformprinzips*: AfKKR 189 (2022) 283-387, 344; DANTO, L., *Le tribunal pénal canonique interdiocésain de la Conférence des Evêques de France. Présentation et analyse: Transversalités* 168 (2024) 85-98, 95 f. Es wäre aber die falsche Lösung, diesen Mangel durch eine Streithilfe des Opfers ausgleichen zu wollen.
- 6 MADERO nennt als Beispiel Diffamierungen und Verleumdungen, vgl. MADERO, L., *Comentario al can. 1596*: Marzoa, A. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. (Hrsg.), *Comentario exegético al código de derecho canónico* (Bd. IV/2). Pamplona ³2002, 1470-1474, 1472.
- 7 Dank gebührt Stefan KORTA für den Gedankenaustausch zu diesem Thema.
- 8 Die damit verbundenen Rechte werden im Detail aufgeführt bei MONTINI, G. P., *The Rights of Alleged Victims in Canonical Penal Procedures. Current Penal Procedural Canon Law*: Scicluna, C. J. / Wijlens, M. (Hrsg.), *Rights of alleged victims in penal proceedings. Provisions in canon law and the criminal law of different legal systems*. Baden-Baden 2023, 19-38, 25-28.
- 9 Der Geschädigte ist nicht unbedingt identisch mit dem Opfer der Straftat, vgl. PAPAIE, C., *Il processo penale canonico. Commento al Codice di diritto canonico*, libro VII, parte IV. Città del Vaticano 2007, 175.

unter christlichem Einfluss herausgebildet hat, bis heute fortwirkt und auch für das kanonische Recht gilt¹⁰.

Im Bereich des Strafrechts ist zu beachten, dass die Begehung einer Straftat immer ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Kirche ist und daher mit Strafen geahndet wird. Diese stellen keinen Schadensersatz dar, aber wenn durch die Straftat zudem ein Schaden eintritt, z.B. an der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder am guten Ruf Dritter, so haben die geschädigten Personen das Recht, gerichtlich auf Ersatz des erlittenen Schadens zu klagen (vgl. cc. 1729-1731 CIC)¹¹. Was der kirchlichen Gemeinschaft geschuldet wird, ist die Strafe; was dem Opfer geschuldet wird, ist Schadensersatz. Dass die AK *Pascite gregem* den Schadensersatz nicht unter den Strafzwecken anführt, ist daher kein Mangel,¹² sondern Ausdruck der Trennung beider Bereiche.

Schadensersatz muss nicht auf einer Straftat beruhen. Umgekehrt muss eine Straftat keine Schadensersatzpflicht auslösen. Eine Straftat verletzt die kirchliche Gemeinschaft, ihre Ahndung ist der kirchlichen Autorität vorbehalten, Anklage erhebt der Kirchenanwalt. Opfer haben im Verfahren keine Parteistellung. Die Strafe bezweckt unter anderem die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft. Die kirchliche Autorität entscheidet auch über den Nachlass der Strafe.

Ein schädigender Akt verletzt hingegen die Rechtsgüter eines anderen Rechtssubjekts. Diesem ist es anheimgestellt, ob es ein Verfahren anstrengt, um Schadensersatz zu begehren, oder ob es darauf verzichtet. Wenn er keinen Antrag stellt, kann ihm kein Schadensersatz zugesprochen werden¹³. Schädiger und Geschädigter sind Parteien im Verfahren. Schadensersatz bezweckt den Ausgleich zwischen Rechtssubjekten. Er kann mitunter die härtere Sanktion sein als eine Strafe. Die Pflicht zur Schadensersatzleistung kann vererbt werden, die Strafe hingegen nicht. Die Römische Rota tadelte die Vermischung der unterschiedlichen Natur von Straf- und Streitprozess in einer untergeordneten Instanz¹⁴.

Es ist richtig, die geschützten Rechtsgüter zu betrachten. Gewiss brachte die Reform durch *Pascite gregem* einen Wandel bei einem bestimmten Delikt, nämlich

10 Vgl. PREE, H., Schadensersatz. Common law und civil law im Vergleich: AfkKR 182 (2013) 353-385, 357-359.

11 Vgl. PREE, H., Responsabilidad de la administración eclesiástica: DGDC VI, 983-991, 984

12 So aber BORRAS, A., Le nouveau droit pénal général (cc. 1311-1363), nihil novi sub sole?: SC 56 (2022) 245-277, 248 und 264.

13 Sententia c. MCKAY, 23.07.2010: IusEccl 25 (2013) 92-107, Nr. 27.

14 Sententia c. PINTO, 25.02.2005: RRDec 97 (2013) 122-132, Nr. 7.

dem sexuellen Missbrauch gemäß c. 1398 CIC. Jetzt steht weniger der Schutz des Zölibats als vielmehr der Schutz der Würde, Freiheit und Integrität der Minderjährigen im Zentrum. Daraus folgt aber nicht notwendig, dass das Opfer deswegen Partei im Strafprozess werden müsste¹⁵. Die neuen Schutzgüter haben nämlich zwei Dimensionen. Sie betreffen nicht nur das Individuum, sondern nach wie vor auch die Gemeinschaft. Daher kann ihre Ahndung nicht in die Hände des Individuums gelegt werden. Soweit ihre Verletzung die kirchliche Gemeinschaft berührt, erfordert sie eine öffentliche Strafverfolgung. Soweit die individuelle Dimension der besagten Güter verletzt ist, erweist sich der Ersatz des Schadens als gebotenes Mittel, wobei es vor allem um immaterielle Schäden gehen wird.

3. NEUGEWICHTUNG DURCH *PASCITE GREGEM*

Die Reform des kodikarischen Strafrechts durch die AK *Pascite gregem* führte dazu, dass in Buch VI des CIC nun häufiger von Schadensersatz die Rede ist¹⁶. Die einzelnen Stellen sind unterschiedlich zu bewerten.

Bei einigen neuen Delikten findet sich nun die gleichlautende Klausel „*firma damnum reparandi obligatione*“, nämlich in den cc. 1376 §§ 1 und 2; 1377 §§ 1 und 2; 1378 §§ 1 und 2 und 1393 § 2 CIC¹⁷. Dabei handelt es sich durchwegs um Amts- und Vermögensdelikte. Die Klausel drückt aus, dass unabhängig von einer Bestrafung noch eine Schadensersatzpflicht bestehen kann, und beugt der Meinung vor, dass mit der Strafe alles bereinigt sei. Damit nimmt das Kirchenrecht die Dimension des Schadensersatzes mehr als bisher in den Blick, ohne die beiden Bereiche zu vermischen. Eine detailliertere Regelung des Schadensersatzes erfolgt damit nicht, wofür das VI. Buch aber auch nicht der richtige Ort wäre¹⁸. Die Beschränkung auf Amts- und Vermögensdelikte mag darin begründet sein, dass es dabei um materielle Schäden geht¹⁹. Sie übersieht aber, dass zu

15 So aber BUSTOS, M. / MANUEL, C., El nuevo orden procesal en los delitos de abusos de menores desde la perspectiva del „justo proceso“: Anuario de derecho canónico 12 (2023) 25-121, 83-85.

16 Vgl. BERNAL, J., Aspectos más relevantes de la reforma del Derecho penal canónico: *Ius communionis* 10 (2022) 205-224, 211.

17 Vgl. HALLERMANN, H., Kontinuität und Reform. Ein erster Einblick in den *textus recognitus* des Liber VI: Graulich, M. / Hallermann, H. (Hrsg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar. Münster 2021, 19-52, 38.

18 Daher lässt sich an *Pascite gregem* nicht kritisieren, dass der Schadensersatz zu kurz komme, wie es BORRAS, *Droit pénal* (s. Anm. 12), 650 es tut.

19 Vgl. Vgl. ALTHAUS, R., Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter: Theologie und Glaube 111 (2021) 205-211, 209 f.

den härtesten Schadensersatzverfahren, welche die Kirche erlebt, solche gehören, die aus Sexualdelikten herrühren, und dass immaterielle Schäden ebenfalls ersetzt werden müssen.

Durch *Pascite gregem* wurde in c. 1349 CIC ein Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeführt, wonach unbestimmte Strafen an der Schwere des Ärgernisses und des Schadens bemessen werden sollen²⁰. Die Tatsache, dass der Täter den Schaden bereits behoben hat, kann zu einer Milderung oder zum Entfall der Strafe führen (c. 1344 § 2 CIC), und lässt vermuten, dass er von der Widersetzlichkeit abgelassen hat (c. 1347 § 2 CIC).

Von besonderem Interesse für den Nachlass der Strafe ist die Leistung des Schadensersatzes. Beim Nachlass im Rahmen des Bußsakramentes kann der Beichtvater die Wiedergutmachung des Schadens auferlegen (c. 1357 § 2 CIC). Der Nachlass im *forum externum* wird seit der AK *Pascite gregem* an die Wiedergutmachung des Schadens gebunden (c. 1361 § 4 CIC). Dieselbe Bestimmung fügt hinzu, dass der Täter auch durch die Strafen nach c. 1336 §§ 2-4 CIC zur Wiedergutmachung bzw. Rückgabe gedrängt werden kann²¹. Dieser Fortschritt in der Rechtsentwicklung bewirkt eine stärkere Sanktionierung des Schadensersatzes in der kanonischen Rechtsordnung. Die Klausel „*prudenti arbitrio Ordinarii*“ lässt dem Ordinarius einen Ermessensspielraum, der notwendig ist, weil manche Schäden so hoch sind, dass ein Mensch sie normalerweise nicht vollständig ersetzen kann (z.B. Schäden in Millionenhöhe durch fahrlässige Vermögensverwaltung). Andererseits kann der Nachlass der Strafe nicht ausnahmslos vom Ersatz des Schadens abhängig gemacht werden. Dieser setzt nämlich voraus, dass er von der geschädigten Person überhaupt verlangt und angenommen wird²². Indem sie dies verweigert, könnte sie den Nachlass verhindern. Daher ist es wichtig, dass c. 1347 § 2 CIC das ernsthafte Versprechen genügen lässt und c. 1361 § 4 CIC dem Ordinarius einen Ermessensspielraum gewährt.

4. ENTWICKLUNGEN IN DER RECHTSPRECHUNG DER RÖMISCHEN ROTA

Grundsätzlich gibt es folgende Arten von Schadensersatzverfahren: der ordentliche Streitprozess, eine Schadensersatzklage innerhalb eines Strafprozesses, der

²⁰ Vgl. ARRIETA, J. I., A Presentation of the New Penal System of Canon Law: The Jurist 77 (2021) 245-267, 250; VISIOLI, M., I nuovi delitti del libro VI e i loro principi diretti- vi: QDE35 (2022) 299-323, 311.

²¹ Vgl. GRAULICH, M., Kommentar zum erneuerten Strafrecht. cc. 1354-1399 CIC: Graulich / Hallermann (Hrsg.), Das neue kirchliche Strafrecht (s. Anm. 17), 178.

²² Vgl. MONTINI, Struttura (s. Anm. 1), 375.

hierarchische Rekurs und der verwaltungsgerichtliche Prozess sowie die friedliche Streitbeilegung.

Wegen der systematischen Einordnung von Kapitel III „Schadensersatzklage“ in Teil IV „Strafprozess“ des Buches VII war längere Zeit strittig, ob die streitige Schadensersatzklage nur im Rahmen eines Strafprozesses erhoben werden kann. Die Rechtsprechung der Römischen Rota ist in diesem Punkt uneinheitlich, zeigt aber eine klare Tendenz. Die Judikate werden im Folgenden chronologisch präsentiert.

In einer älteren Rechtssache verlangte der Kläger von mehreren Bischöfen Schadensersatz wegen Diffamierung und Beleidigung, stellte aber zugleich klar, dass er keine strafrechtliche Verurteilung anstrebt²³. Die Rota verstand die cc. 1729 ff. CIC so, dass die Schadensersatzklage der Strafklage untergeordnet sei und nur nach, aber nicht vor dieser erhoben werden könne. Die Nebensache (Schadensersatz) könne nicht ohne die Hauptsache (Strafprozess) angegangen werden. Nach Aufhebung der Strafsache könne die Verantwortung des mutmaßlichen Schädigers nicht festgestellt werden. Wenn die Verleumdung nicht feststeht, könne es auch keinen Schadensersatz aus Verleumdung geben. Zwar sei ein Delikt gemäß c. 128 CIC nicht die einzige Anspruchsgrundlage für Schadensersatz, aber unter den vom Kläger in dieser Sache angeführten Begriffen *diffamatio* und *iniuria* können nur Straftaten verstanden werden, die sich nicht auf andere Schadensersatztitel zurückführen lassen als auf c. 1390 § 3 CIC²⁴. Obwohl zuvor eine quasi denknotwendige Abhängigkeit des Schadensersatzes von der Feststellung der Straftat behauptet wurde, fügt die Rota aber an, dass der Gesetzgeber auch eine andere Regelung treffen könnte²⁵. Schließlich wurde die Klage nicht zugelassen, weil sie einer Grundlage entbehrte²⁶.

Ganz anders urteilte die Rota in einer späteren Sache, die deswegen von großer Relevanz ist, weil der Kläger Schadensersatz sowohl *ex contractu* als auch *ex delicto* begehrte. Es handelte sich um einen Priester, dem in einem Ordenshaus eine Wohnung überlassen wurde. Er half einem alten und kranken Ordenspriester bei der Erfüllung seiner Aufgabe als Rektor eines Marienheiligtums. Ein neuer Ordensoberer setzte aber einen anderen Rektor ein und entzog dem Priester die Wohnung, weil er angeblich von einem Diözesanbischof *a divinis* suspendiert worden sei²⁷. Der Priester verlangte nun Schadensersatz wegen nicht vergüteter Dienste und wegen Verleumdung. Ersteres lehnte die Rota ab, weil

23 Vgl. Decretum c. SERRANO RUIZ, 01.03.1991: RRDecr. 9 (2003) 25-32, Nr. 1 und 4.

24 Ebd., Nr. 4.

25 Ebd., Nr. 5.

26 Ebd., Nr. 10.

27 Sententia c. PINTO, 26.03.1999: RRDec 91 (2005) 222-231, Nr. 2 f.

die Dienste nach ihrer Einschätzung nicht aufgrund eines Vertrags, sondern aus Nächstenliebe erbracht wurden²⁸. Zweiteres gewährte sie hingegen, obwohl kein Strafverfahren geführt wurde. Der Kirchenanwalt prüfte zwar eine Anklage wegen des Delikts gemäß c. 1390 CIC, sah aber davon ab, weil die Anhaltspunkte nicht ausreichten²⁹. Die Rota bejahte gleichwohl die Schadensersatzpflicht, weil der neue Ordensobere mit leichter Fahrlässigkeit (*imprudencia*)³⁰ das Recht auf guten Ruf verletzte³¹. Der Priester war nämlich in Wirklichkeit nicht *a divinis* suspendiert, sondern es war ihm in einer Diözese die Feier von „Heilungsgottesdiensten“ untersagt. Der Obere hätte den Vorwurf prüfen müssen und ihn nicht an zuständige Stellen weitergeben dürfen – auch nicht unter Vertraulichkeitsvorbehalt. Die zugrundeliegende Rechtsfrage berührt die Rota erst gegen Ende, wenn sie den Kirchenanwalt lobt, dass er den Straf- mit dem Schadensersatzprozess vermischt (*permiscens*), aber hinzufügt, dass letzterer auch unabhängig (*etiam autonoma*) von ersterem existieren könne, wie indirekt aus c. 1731 CIC hervorgehe³². Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die Rota ohne Strafprozess außervertraglichen Schadensersatz zugesprochen hat³³.

Nach einer weiteren Rotaentscheidung hätte die streitige Schadensersatzklage hingegen nur in einem Strafverfahren eingebracht werden können³⁴. Ein Ordenspriester begehrte von einem Diözesanbischof Schadensersatz wegen Diffamierung. Er hielt es für möglich, die Frage des Schadensersatzes von der Frage des Deliktes der Diffamierung zu trennen. Was Bischöfe betrifft, ist die Römische Rota für Streitsachen zuständig (c. 1405 § 3 Nr. 1 CIC), während Strafsachen dem Papst vorbehalten sind (c. 1405 § 1 Nr. 3 CIC). Da c. 1729 § 1 CIC die Schadensersatzklage lediglich (*dumtaxat*) im Strafprozess gewähre, folgte die Römische Rota, dass ihre Unzuständigkeit für den Strafprozess auch die Unzuständigkeit für den Schadensersatz nach sich ziehe. Daher wies sie die Klage *a limine* zurück, ohne die Möglichkeit einer separaten Streitklage zu erwägen.

Ein Dekret c. ERLEBACH behandelte die Klage eines Botschafters, der vom Rektor eines päpstlichen Kollegs Schadensersatz wegen Diffamierung begehrte.

28 Ebd., Nr. 18 f.

29 Ebd., Nr. 5.

30 Für eine Bestrafung wäre Vorsatz erforderlich gewesen (c. 1321 § 3 CIC). Für Schadensersatz genügt nach c. 128 CIC hingegen Fahrlässigkeit.

31 Ebd., Nr. 20.

32 Ebd., Nr. 21.

33 Vgl. VIEJO-XIMENEZ, J. M. / AMADO QUINTANA, A., A Proposito de la Sentencia Coram Pinto de 26 Marzo de 1999. Notas sobre la Responsabilidad Contractual y la Responsabilidad Aquiliana en Derecho Canonico: *IusCan* 63 (2023) 841-880, 867.

34 Vgl. Decretum c. FUNGHINI, 30.07.2001: *QdStR* 12 (2002) 172.

Hier wird unterschieden: Eine direkte Schadensersatzklage ist nur möglich, wenn der Schaden aus einem illegitimen Rechtsakt hervorging (c. 128 CIC), während im Falle eines Delikts zuerst ein Strafprozess eingeleitet werden muss³⁵. Das Dekret erläutert, dass eine Schadensersatzklage nach vorkodizierter Rechtslage ohne Weiteres möglich gewesen sei, sich die Rechtslage nun aber geändert habe. Es stützt sich auf die cc. 1729 f. CIC und auch das Dekret c. SERRANO RUIZ vom 01.03.1991³⁶.

In einem späteren Urteil wurde jedenfalls klargestellt, dass selbst wenn Straf- und Streitklage miteinander verbunden werden, sie voneinander unabhängig bleiben³⁷. Dieses Dekret erwähnt die vorausgegangene Vorschrift des c. 2210 CIC/1917 und setzt sich mit kontroversen Autorenmeinungen auseinander. Es begründet die Unabhängigkeit beider Prozesse mit folgenden Argumenten: In c. 1729 § 1 CIC darf „*posse*“ nicht mit „*debere*“ verwechselt werden; gemäß c. 1730 CIC kann das Strafurteil bereits ergehen, bevor über den Schadensersatz geurteilt wird; eine Berufung in der Schadensersatzsache ist möglich, selbst wenn sie in der Strafsache nicht möglich ist; es sind zwei Richtersprüche erforderlich; gemäß c. 1731 CIC erzeugt ein reiner Strafprozess kein Recht für die geschädigte Person. Gleichzeitig erklärt die Rota den Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren, obwohl es sich quasi um zwei Hauptverfahren³⁸ handelt: Der Streitprozess hängt vom Strafprozess ab, was den Nachweis der Schadensursache betrifft³⁹. Denn es geht nicht um irgendwelche (*quaevis*) Schäden, die der geschädigten Person von der beschuldigten zugefügt wurden, sondern nur um solche, die nachweislich die Folgen der Straftat sind. Daher reicht es nicht aus, dass die Partei den Schaden anlässlich (*occasione*) der Straftat erlitten hat. Vielmehr ist erforderlich, dass die Straftat genau (*specifice*) zum fremden Schaden gesetzt wurde.

Wenig später gelangte die Rota überhaupt zu dem Schluss, dass Schadensersatz unabhängig von einem Strafverfahren eingeklagt werden kann⁴⁰. Als Grund wird angegeben, dass zu den Rechten, die gemäß c. 1400 § 1, 1° CIC Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, auch der Anspruch auf Schadensersatz gemäß c. 128 CIC gehört. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch die Apostolische Signatur unabhängig von einem Strafprozess Schadensersatz zu-

35 Decretum c. ERLEBACH, 10.01.2003: RRDecr. 21 (2014) 1-6, Nr. 3.

36 Ebd.

37 Vgl. Sententia c. MCKAY, 23.07.2010 (s. Anm. 13), Nr. 10.

38 Ebd., 22: „processus hi sunt revera duo, ambo insuper principales“.

39 Ein wichtiger Grund, der gegen die Trennung der beiden Prozesse spricht, ist zu finden bei: BAURA, E., Il risarcimento del danno causato da un'autorità ecclesiastica: IusEcc 32 (2020) 630-672, 635.

40 Vgl. Sententia c. MONIER, 21.11.2008: RRDec 100 (2016) 346-357, Nr. 6 und 9.

sprechen kann, der sich aus einem Verwaltungsakt ergibt (Art. 123 *Pastor bonus*, jetzt Art. 197 *Praedicate Evangelium*)⁴¹.

Eine Abweichung von der beschriebenen Entwicklung der Rechtsprechung stellt ein Urteil c. ARELLANO CEDILLO dar. Es zitiert das Dekret c. ERLEBACH vom 10.01.2003, indem es die dortige Unterscheidung zwischen Schadensersatz aus einem illegitimen Rechtsakt bzw. aus einem Delikt wiederholt⁴². Dem darf jedoch kein zu großes Gewicht beigemessen werden. Es handelt sich um eine beiläufige Erwähnung, die nicht entscheidungsrelevant war, weil es in dieser Sache ohnehin um Schadensersatz aus einem ungültigen Vertrag ging. Ein Ordenspfarrer schenkte alle Immobilien seiner Pfarrei dem Orden, dem er angehörte, ohne die zur Gültigkeit erforderlichen *licentiae* einzuholen. Gestützt auf das Prinzip, dass eine Partei, die bewusst einen ungültigen Akt setzt, der anderen Partei deren Vorteile aus dem Vertrag belassen muss, wurde Schadensersatz zugesprochen⁴³. Noch aus einem anderen Grund ist das Gewicht dieses Urteils zu relativieren, denn schon im folgenden Jahr vertrat der Rotarichter ERLEBACH, auf den es sich beruft, die andere Position.

Dieses neue Dekret c. ERLEBACH⁴⁴ ist von besonderem Interesse, weil es wie schon das Dekret c. FUNGHINI vom 30.07.2001 einen Schaden betrifft, der aus dem Delikt eines Bischofs entstanden ist. Im Unterschied zum ersten Dekret hält die Rota nun aber die beiden Prozesse auseinander. Zwar wiederholt sie anfangs, dass sie für Strafsachen von Bischöfen nicht zuständig ist. Anschließend betont sie aber, dass der Kläger die Klageschrift eindeutig als Streitsache bezeichnet hat, und versteht dies in dem Sinne, dass er sich nicht gemäß c. 1729 § 1 CIC als Zivilpartei bzw. Drittintervenient an einem Strafprozess beteiligen möchte⁴⁵. Sie zitiert die Rotaanwältin mit den Worten: „Da eine Streitsache – keine Strafsache – vorliegt, steht die Kompetenz der Römischen Rota mit Sicherheit fest.“ Schließlich führt sie die Stellungnahme des *Promotor iustitiae* an, die sie als sehr gut bezeichnet und die zu dem Schluss kam, dass die Schadensersatzklage selbstständig sei und daher angenommen werden kann, obwohl der Schaden durch das Delikt eines Bischofs verursacht wurde. Dasselbe vertrat der frühere *Promotor iustitiae* und ein Rechtsexperte, der vom Rotadekan konsultiert wurde. Allein der Anwalt des Bischofs war der gegenteiligen Ansicht⁴⁶. Letzten

41 Ebd., Nr. 6.

42 Sententia definitiva c. ARELLANO CEDILLO, 03.05.2017: RRDc. 109 (2023) 173-184, Nr. 8.

43 Ebd., Nr. 15.

44 Decretum c. ERLEBACH, 05.06.2018: IusEcccl 32 (2020) 623-629, Nr. 3 und 4.

45 Ebd., Nr. 3.

46 Decretum c. ERLEBACH, 05.06.2018: IusEcccl 32 (2020) 623-629, Nr. 3.

Endes erklärte sich die Rota trotzdem für unzuständig. Der Grund hierfür war aber nicht, dass es keine selbstständige Schadensersatzklage gäbe, sondern weil der Bischof in Ausübung der Verwaltungstätigkeit handelte. Für Schäden, die von einem Verwaltungsakt verursacht sind, ist nämlich die Apostolische Signatur zuständig⁴⁷.

Die acht soeben besprochenen Rotajudikate zeigen eine Entwicklung hin zu der Erkenntnis, dass Schadensersatz, selbst wenn er auf einem Delikt beruht, auch unabhängig von einem Strafprozess eingeklagt werden kann. Das ging indessen schon aus dem relativ frühen Urteil c. PINTO vom 26.03.1999 hervor und wird vom jüngeren Urteil c. ARELLANO CEDILLO vom 03.05.2017 nicht umgestoßen.

Die Rechtslage im CIC wäre ohnehin klar, denn c. 1729 § 1 erwähnt nur eine Möglichkeit (*potest*), ohne zu sagen, dass es die einzige Möglichkeit wäre. Vielmehr gilt, dass die Gläubigen ihre Rechte – somit auch Schadensersatzansprüche – im zuständigen kirchlichen Forum geltend machen können (cc. 221 § 1 und 1491 CIC). Andernfalls wäre Schadensersatz, der nicht *ex delicto*, sondern z.B. *ex contractu* erwächst, nicht einklagbar. Auch wenn der Schadensersatzanspruch auf einem Delikt beruht, kann er nicht nur gegen den unmittelbaren Täter geltend gemacht werden, sondern möglicherweise auch gegen die juristische Person, der er zuzurechnen ist, wenn sie eine *culpa in eligendo* oder *in vigilando* trifft. In einem solchen Fall ist ohnehin nur eine getrennte Klage möglich⁴⁸. Auch wenn der Strafprozess mit einem Freispruch endet, sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen trotzdem Schadensersatz zugesprochen wird⁴⁹. Dieser setzt nämlich nur Fahrlässigkeit voraus (c. 128 CIC), die meisten Delikte aber Vorsatz (c. 1321 § 3 CIC).

Wenn der Schaden aber mit einem Delikt zusammenhängt, eröffnet c. 1729 CIC eine günstige Möglichkeit, als Opfer Parteistellung zu erhalten⁵⁰. Dies – und nicht die reelle Aussicht auf Schadensersatz – dürfte in manchen Fällen sogar das entscheidende Motiv sein, eine solche Klage zu erheben. Auch die Aposto-

47 Ebd., Nr. 4.

48 Vgl. RIEGER, R. M., Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts. Sankt Ottilien 2021, 258.

49 Vgl. PAPALE, Processo penale canonico (s. Anm. 9), 180; MONTINI, Struttura (s. Anm. 1), 365. Anderer Ansicht ist LÜDICKE, K., c. 1730: MKCIC (Stand: Juli 1992), Rn. 4.

50 Vgl. REISSMEIER, J. J., Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung. Innsbruck 2012, 81; RIEGER, R., De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis. Anmerkungen aus der Praxis zu den schwerwiegenderen Straftaten bei der Feier der Sakramente und gegen die Sitten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist: ÖARR 59 (2012) 327-345, 343.

liche Signatur lässt Schadensersatzanträge vor, während und nach einem Strafprozess zu⁵¹. Für reservierte Strafsachen ist die Zuständigkeit des Glaubensdikasteriums gemäß Art. 1 SST/2021 zu beachten⁵². Wird das Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg geführt, ist eine adhäsive Schadensersatzklage nicht möglich; in diesem Fall bleibt der verletzten Partei nur eine eigenständige Streitklage⁵³. Über die Schadensersatzfrage kann gemäß c. 1718 § 4 CIC mit dem Einverständnis der Beteiligten aber schon in der Voruntersuchung entschieden werden, so dass es nicht darauf ankommt, ob in der Strafsache anschließend der Gerichts- oder Verwaltungsweg eingeschlagen wird⁵⁴. Die Tatsache, dass die Schadensersatzklage autonom ist, stärkt die Stellung des Opfers, weil es nicht darauf angewiesen ist, dass überhaupt ein Strafprozess geführt wird. Wenn jemand entgegen der Rota-Rechtsprechung meint, eine Schadensersatzklage sei unabhängig vom Strafprozess nicht möglich,⁵⁵ schätzt er den Umfang der Rechte der Geschädigten in der kanonischen Ordnung falsch ein und tadelt deren schwache Stellung zu Unrecht.

5. UNTERSCHIEDLICHE VERJÄHRUNGSFRISTEN

Aus der Unterscheidung von Straf- und Schadensersatzprozess ergibt sich die Frage, ob für sie auch unterschiedliche Verjährungsfristen gelten. Für ein Opfer könnte es günstig sein, auch hinsichtlich des Schadensersatzes von den längeren Fristen des Strafrechts zu profitieren⁵⁶. Kann es gemäß c. 1729 § 1 CIC eine Schadensersatzklage auch dann noch mit einem Strafprozess verknüpfen, wenn der Strafprozess erst nach Verjährung des Schadenersatzes geführt wird?

Wenn man den Grundsatz ernst nimmt, dass es sich um zwei verschiedene, voneinander unabhängige Prozesse handelt, die miteinander verbunden werden können, aber nicht müssen, so folgt, dass auch unterschiedliche Verjährungsfristen gelten. Das ist die einhellige Meinung in der Kanonistik⁵⁷. Im CIC fehlt

51 Vgl. MONTINI, Rights (s. Anm. 8), 23.

52 Vgl. Sententia definitiva c. STANKIEWICZ, 25.02.2005: RRDec 97 (2013) 133-143.

53 Vgl. KLÖSGES, J., Opferperspektive im kanonischen Prozess? Prozessrechtliche Standortbestimmung zur Möglichkeit der Klage auf Schadensersatz nach Verletzung durch eine Straftat: Kirche & Recht 28 (2022) 59-73, 63.

54 Vgl. NÚÑEZ GONZÁLEZ, G., Procesos penales especiales. Los delicta graviora: IusCan 53 (2013) 573-620, 610.

55 Z.B. SCICLUNA, Rights (s. Anm. 4), 499.

56 So ein Desiderat *de iure condendo* von PAPALE, Il processo penale canonico (s. Anm. 9), 182.

57 Z.B. BAURA, Risarcimento (s. Anm. 39), 634; MONTINI, Rights (s. Anm. 8), 36; PAPA-LE, Il processo penale canonico (s. Anm. 9), 182.

zwar eine ausdrückliche Regelung. Diese Lücke kann aber geschlossen werden, indem gemäß c. 19 CIC auf die *lex lata in similibus* von c. 1154 1° CCEO zurückgegriffen wird: „Wenn eine Strafklage durch Verjährung erloschen ist, ist dadurch nicht die Streitklage zur Wiedergutmachung von Schäden erloschen, die in der Straftat begründet ist.“ Ebenso muss das Umgekehrte gelten. Auf die Verjährung der Schadensersatzansprüche hat es keinen Einfluss, ob das Adhäsionsverfahren oder ein separates Streitverfahren gewählt wird⁵⁸. Die Römische Rota hatte in einer Rechtsache zu prüfen, ob Schadensersatz zugesprochen werden kann, obwohl die Strafklage schon verjährt war. Sie lehnte den Schadensersatz ab. Der Grund war aber nicht, dass der Anspruch schon verjährt gewesen wäre, sondern dass noch gar kein Schaden entstanden war⁵⁹ und kein Antrag gestellt wurde⁶⁰.

Die Verjährung von Strafklagen ist in c. 1362 CIC normiert. In der Regel gilt eine Frist von drei Jahren, bei bestimmten schweren Delikten eine Frist von sieben Jahren und bei Sexualdelikten betreffend Minderjährige zwanzig Jahre. Die Fristen beginnen mit Begehung der Tat zu laufen. Für Straftaten, deren Verfolgung dem Glaubensdikasterium vorbehalten sind, gilt Art. 8 SST d.h. eine Frist von zwanzig Jahren. Diese beginnt beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen. Das Dikasterium kann die Verjährungsfrist in bestimmten Fällen aufheben.

Im Unterschied dazu legt der CIC keine Verjährungsfristen für Schadensersatzforderungen fest, sondern rezipiert über c. 197 das jeweilige Zivilrecht⁶¹. Daher können an dieser Stelle nur Beispiele angeführt werden. In Deutschland beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre (§ 195 BGB⁶²), jedoch dreißig Jahre, wenn Schadensersatzansprüche auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen (§ 197 BGB). In Österreich verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in der Regel nach drei Jahren, bei bestimmten Straftaten nach dreißig Jahren (§ 1489 ABGB⁶³). Solche Fristen laufen normalerweise nicht schon ab dem Schadensereignis, sondern ab Kenntnis durch die geschädigte Person. Außerdem

58 RIEGER, Verjährung (s. Anm. 48), 258.

59 Sententia c. MCKAY, 23.07.2010 (s. Anm. 13), Nr. 24.

60 Ebd., Nr. 25 und 27.

61 Vgl. RIEGER, Verjährung (s. Anm. 48), 258; IHLI, S., Die Strafverfahren: HdbKathKR³, 1733-1748, 1744.

62 Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 i.d.F. v. 22.12.2023.

63 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: JGS Nr. 946/1811 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2024.

können sie aus bestimmten Gründen gehemmt oder unterbrochen werden⁶⁴. Schließlich kann auf den Einwand der Verjährung verzichtet werden⁶⁵. Im Ergebnis können Schadensersatzansprüche in vielen Fällen noch lange nach dem Schadensereignis geltend gemacht werden.

Die Annahme, dass ein kirchlicher Strafprozess noch geführt werden kann, wenn der zivile Schadensersatzanspruch bereits verjährt ist, stimmt also nicht generell. Vielmehr trifft in zahlreichen Fällen sogar das Gegenteil zu,⁶⁶ so dass die Rezeption des Zivilrechts im Kirchenrecht für die geschädigte Person vorteilhaft ist. Außerdem stellt der Einklang zwischen der staatlichen und der kirchlichen Rechtsordnung einen Vorteil dar⁶⁷. Sonst könnte ein kirchliches Gericht noch Schadensersatz zusprechen, wenn dieser vor einem staatlichen nicht mehr einklagbar und damit durchsetzbar wäre. Andererseits bedeutet dieses Ergebnis freilich auch, dass die Verknüpfung der beiden Prozesse gemäß c. 1729 § 1 CIC nur dann möglich ist, wenn keine der beiden Klagen verjährt ist⁶⁸. Nur in einem solchen Fall kann das Opfer die Möglichkeit nutzen, auf diese Weise Parteistellung zu erlangen.

6. VERGLEICH MIT DER NEBENKLAGE IN DEUTSCHLAND

Ein Vergleich mit dem staatlichen Recht kann aufschlussreich sein. Als Beispiel kann an dieser Stelle das deutsche Recht dienen. Es kennt ähnlich dem Kirchenrecht ein Adhäsionsverfahren. Der durch eine Straftat Verletzte kann etwaige Schadensersatzansprüche entweder im Zivilprozess oder im Strafverfahren, sog. Adhäsionsverfahren, geltend machen (§§ 403-406c StPO⁶⁹). Im Falle strafrechtlicher Verurteilung gibt das Gericht dem Schadensersatzantrag im Strafurteil statt, soweit er begründet ist⁷⁰.

64 Vgl. BERKMANN, B. J., Maßnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bei Missbrauch und Gewalt. Zivilrechtliche Aspekte: Ohly, C. / Rees, W. / Gerosa, L. (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. (FS Ludger MÜLLER). Berlin 2017, 473-494, 482.

65 Eine eingehende Prüfung dieser Aspekte erfolgte in einer Rechtssache, der ein mehrjähriger sexueller Missbrauch eines Knaben durch einen Ordenspriester und Pfarrer zugrunde lag, vgl. OGH 7 Ob 25/21h (26.01.2022).

66 Vgl. RIEGER, Verjährung 8 (s. Anm. 48), 257; KLÖSGES, Opferperspektive (s. Anm. 53), 71.

67 Anderer Ansicht NÚÑEZ GONZÁLEZ, *Procesos penales especiales* (s. Anm. 54), 610 f.

68 Vgl. RIEGER (s. ANM. 48), Verjährung, 259.

69 Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 i.d.F. v. 27.3.2024.

70 WERNER, R., Adhäsionsverfahren: Weber, K. (Hrsg.), *Rechtswörterbuch*. München 32024.

Außerdem gibt es ein spezifisches Instrument, das dem Kirchenrecht unbekannt ist, die so genannte Nebenklage (§§ 395-402 StPO). Sie ist ein Mittel des Opfer-schutzes⁷¹. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass der Verletzte auf die passive Funktion des Zeugen reduziert wird⁷². Der Nebenkläger kann sich aktiv am Verfahren beteiligen, durch Erklärungen, Fragen, Anträge und gegebenenfalls Rechtsmittel auf das Verfahrensergebnis einwirken, seine Sicht der Tat und der erlittenen Verletzungen einbringen und seine Interessen aktiv vertreten⁷³. Er muss aber nicht die Interessen der Staatsanwaltschaft vertreten⁷⁴. Die Eigenschaft, Zeuge zu sein, hindert die Stellung als Nebenkläger nicht⁷⁵. Durch die Beteiligung am Verfahren soll sich das Opfer gegen ungerechtfertigte Schuldzuweisungen und Herabwürdigungen schützen sowie seine besonderen Belastungen verdeutlichen können⁷⁶. Ob die Nebenklage zudem die Funktion von Rache und Vergeltung erfüllen soll, wird hingegen kontrovers diskutiert⁷⁷.

In Wirklichkeit ist die Nebenklage aber weder eine echte Klage noch ein selbstständiges Verfahren, sondern setzt die Anklage durch die Staatsanwaltschaft voraus⁷⁸. Was die Rechtspraxis betrifft, werden Nebenklagen heute auf rund 12.000 Fälle veranschlagt, wobei eine besondere Häufigkeit bei Opfern von Sexualstraftaten auftritt⁷⁹. Seitdem bei besonders schweren Straftaten unabhängig vom Einkommen ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet wird, wurde der Zugang zur Nebenklage erleichtert⁸⁰. Indessen werden die Aktivitäten des Nebenklägervertreters im Verfahren oftmals als nicht sonderlich hoch angesehen⁸¹.

Manche Stimmen wollen im Kirchenrecht noch mehr Opferrechte, als die deutsche Nebenklage gewährt. Eine realistische Betrachtung derselben dämpft aber zu hohe Erwartungen.

71 ALLGAYER, A., § 395 StPO: Barthe, C. / Gericke, J. (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. München 2023, Rn. 1.

72 WERNER, R., Nebenklage: Weber (Hrsg.), *Rechtswörterbuch* (s. Anm. 70).

73 ALLGAYER, § 395 StPO (s. Anm. 71), Rn. 1.

74 Ebd.

75 Ebd., Rn. 4.

76 WEINER, B., § 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger: Graf, J. P. (Hrsg.), *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 51. Edition, Rn. 2.

77 Ebd., Rn. 3.

78 ALLGAYER, § 395 StPO (s. Anm. 71), Rn. 1.

79 WEINER, § 395 (s. Anm. 76), Rn. 8.

80 WEINER, § 395 (s. Anm. 76), Rn. 8.

81 Ebd.

7. DESIDERATE

Schon nach geltender Rechtslage hat ein Opfer in einem Verwaltungsstrafverfahren noch weniger Rechte als in einem Strafprozess⁸². Eine Parteistellung, auch als Kläger von Schadensersatz, kommt nur in einem gerichtlichen Prozess in Betracht. Bevor eine Erweiterung der Rechte des Opfers angegangen wird, wäre es das vordringlichere Erfordernis, Strafprozesse anstelle von außergerichtlichen Verfahren zu favorisieren.

Es ist zu begrüßen, dass *Pascite gregem* die Aufmerksamkeit für Schadensersatz erhöht, ohne diesen zu einem Teil des Strafrechts zu machen. Oft wird bemängelt, dass das kirchliche Schadensersatzverfahren in der Praxis irrelevant sei, weil es im Unterschied zum staatlichen Verfahren zu keinem durchsetzbaren Titel führe. Das ist aber ein zu pauschaler Einwand, denn es gibt mehrere Motive für Geschädigte, ein kirchliches Verfahren zu führen. Ein häufiges Motiv wurde in diesem Beitrag dargelegt: Als Opfer einer Straftat können sie im Rahmen eines kirchlichen Strafprozesses durch ein adhäsives Schadensersatzverfahren Parteistellung (c. 1729 CIC) erhalten. Hinzu kommt, dass *Pascite gregem* einen weiteren Anreiz für die Leistung von Schadensersatz geschaffen hat: Nach c. 1361 § 4 CIC darf ein Strafnachlass nicht gewährt werden, bis der Täter den entstandenen Schaden wiedergutmacht hat. Bei strenger Handhabung durch die Ordinarien, kann diese Bestimmung die Bedeutung des Schadensersatzes und damit die Berücksichtigung der Opfer im Kirchenrecht erhöhen.

Das durch *Pascite gregem* erneuerte Strafrecht schenkt dem Schadensersatz größere Aufmerksamkeit, beschränkt sich aber – wie es im Strafrecht auch nicht anders zu erwarten ist – auf die Ersatzpflicht des unmittelbaren Täters, ohne die Haftung der Institution zu reflektieren. Daher wäre ein Ausbau des Schadensersatzrechts außerhalb von Buch VI zu empfehlen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Wie dieser Beitrag zeigt, ist der Ersatz von Schäden, die von einem Delikt verursacht wurden, zwar nicht das einzige Mittel, um den Opfern rechtlichen Schutz zu bieten, aber das wichtigste. Dies deswegen, weil der Schadensersatz auf Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber dem Individuum abzielt, die Strafe indessen gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft als ganzer. Lange Zeit wurde diskutiert, ob die Schadensersatzklage nur im Rahmen eines Strafprozesses erhoben werden kann. Judikate der Römischen Rota zeigen unterschiedliche

82 Vgl. SCICLUNA, Rights (s. Anm. 4), 499.

Ansätze, tendieren aber dazu, dass Schadensersatz unabhängig von einem Strafprozess eingeklagt werden kann. Auch die Apostolische Signatur lässt die Forderung von Schadensersatz vor, während und nach einem Strafprozess zu. Es ist zu begrüßen, dass *Pascite gregem* das Bewusstsein für den Schadensersatz geschärft hat, ohne diesen mit dem Strafrecht zu vermischen. Damit wird die Perspektive der Opfer indirekt hervorgehoben.

Ital.: Come dimostra questo contributo, il risarcimento dei danni causati da un delitto non è l'unico strumento per offrire alle vittime una tutela giuridica, ma è il più importante. Ciò è dovuto al fatto che il risarcimento cerca di rendere giustizia all'individuo, la pena invece alla comunità ecclesiale nel suo complesso. Nel corso del tempo, la Rota ha riconosciuto sempre più l'azione per il risarcimento come azione autonoma, migliorando così la tutela giuridica delle vittime. Per un certo lasso di tempo si è discusso se l'azione per la riparazione dei danni potesse essere promossa solo nell'ambito di un processo penale. Infine però, la Rota è giunta alla conclusione che il risarcimento dei danni può essere richiesto indipendentemente dal processo penale. Anche la Segnatura Apostolica consente di chiedere il risarcimento dei danni prima, durante o dopo un processo penale. È da apprezzare il fatto che la *Pascite gregem* sensibilizzi sul tema del risarcimento senza renderlo parte del diritto penale. In questo modo si enfatizza indirettamente la prospettiva delle vittime.